



TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

des

ADRA Deutschland e.V.

Darmstadt

kein Original - unverbindliche elektronische Kopie



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den ADRA Deutschland e.V., Darmstadt

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des ADRA Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Niestetal, den 8. Mai 2015

k-wis gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Helke Haun)
Wirtschaftsprüferin

**ADRA Deutschland e.V.
Darmstadt
Bilanz zum 31. Dezember 2014**

AKTIVA

	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.200,76	5.020,46
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.045.000,00		1.065.000,00
2. technische Anlagen und Maschinen	98.582,56		104.242,80
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>266.333,65</u>		<u>232.934,88</u>
		1.409.916,21	1.402.177,68
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00		1,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>626.309,69</u>		<u>626.309,69</u>
		626.310,69	626.310,69
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Waren		43.181,54	43.181,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Co-Finanzierungen	6.928.058,47		4.088.440,77
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>156.480,70</u>		<u>188.884,01</u>
		7.084.539,17	4.277.324,78
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		3.066.898,72	1.725.254,27
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		0,00	16.560,00
		<hr style="width: 100%;"/>	<hr style="width: 100%;"/>
		12.233.047,09	8.095.829,42
		<hr style="width: 100%;"/>	<hr style="width: 100%;"/>

ADRA Deutschland e.V.
Darmstadt
Bilanz zum 31. Dezember 2014

PASSIVA

	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A. Eigenkapital			
I. Vereinskaptal		526.000,00	526.000,00
II. Rücklagen			
1. Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (i. Vj. § 58 Nr. 7a AO)	1.146.578,88		1.146.578,88
2. Zweckgebundene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO (i. Vj. § 58 Nr. 6 AO)			
Baurücklage	<u>4.030,00</u>		<u>4.030,00</u>
		1.150.608,88	1.150.608,88
III. Ergebnisvortrag		<u>13.503,00</u>	<u>13.503,00</u>
		1.690.111,88	1.690.111,88
B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel			
1. Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	1.117.302,88		1.382.965,29
2. Längerfristig gebundene Spenden	<u>97.809,73</u>		<u>48.628,89</u>
		1.215.112,61	1.431.594,18
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	2.305,32		2.010,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>81.000,00</u>		<u>71.500,00</u>
		83.305,32	73.510,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.338,65		4.105,15
2. Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierungen	8.760.672,57		4.368.796,09
3. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Projektfinanzierung	44.956,23		44.956,23
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>436.169,83</u>		<u>481.375,89</u>
		9.243.137,28	4.899.233,36
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.380,00	1.380,00
		<u>12.233.047,09</u>	<u>8.095.829,42</u>

ADRA Deutschland e.V.
Darmstadt
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	EUR	2014 EUR	2013 EUR
1. Ertrag aus Spendenverbrauch			
a) Zweckgebundene Spenden zur Projektfinanzierung	2.360.249,50		1.662.668,63
b) Sonstige Spenden	<u>1.712.461,19</u>		<u>1.750.119,73</u>
		4.072.710,69	3.412.788,36
2. Ertrag aus dem Verbrauch von Zuschüssen öffentlicher Institutionen zur Projektfinanzierung		3.926.367,80	4.197.662,64
3. Projektbezogene Aufwendungen			
a) Sachaufwand	5.587.086,03-		5.215.761,75-
b) Personalaufwand	<u>699.531,27-</u>		<u>644.569,52-</u>
		6.286.617,30-	5.860.331,27-
4. Aufwendungen für entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit			
a) Sachaufwand	170.821,48-		9.930,83-
b) Personalaufwand	<u>40.936,32-</u>		<u>49.392,46-</u>
		<u>211.757,80-</u>	<u>59.323,29-</u>
Zwischenergebnis		1.500.703,39	1.690.796,44
5. Werbeaufwendungen		173.548,55-	170.312,45-
6. Allgemeine Verwaltungskosten			
a) Sachaufwand	402.819,90-		674.575,00-
b) Personalaufwand	<u>786.131,96-</u>		<u>728.319,26-</u>
		1.188.951,86-	1.402.894,26-
7. Sonstige betriebliche Erträge		277.101,67	268.663,21
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Wasser, Energie, Brennstoffe	66.109,05-		60.210,75-
b) Mieten, Pacht, Leasing	206.839,03-		199.604,64-
c) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	63.238,02-		56.657,29-
d) Steuern, Abgaben, Versicherungen	<u>82.512,15-</u>		<u>77.524,88-</u>
		<u>418.698,25-</u>	<u>393.997,56-</u>
Zwischenergebnis		3.393,60-	7.744,62-
9. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Projektfinanzierung	9.560.245,12		4.921.947,24
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten	<u>9.560.245,12-</u>		<u>4.921.947,24-</u>
		0,00	0,00
Zwischenergebnis		3.393,60-	7.744,62-
Übertrag		3.393,60-	7.744,62-

ADRA Deutschland e.V.
Darmstadt
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	EUR	2014 EUR	2013 EUR
Übertrag		3.393,60-	7.744,62-
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	14.311,18		12.741,17
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	348,65		48,79
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>8.250,98-</u>	<u>6.408,85</u>	<u>10.646,39-</u> <u>2.143,57</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.015,25	5.601,05-
15. außerordentliche Aufwendungen		<u>2.801,28-</u>	<u>0,00</u>
16. außerordentliches Ergebnis		2.801,28-	0,00
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		213,97-	3.989,18-
18. Jahresüberschuss		0,00	9.590,23-
19. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		13.503,00	23.093,23
20. Ergebnisvortrag		<u>13.503,00</u>	<u>13.503,00</u>

Kein Original - unverbindliche elektronische Kopie

ADRA Deutschland e. V.
Darmstadt

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des ADRA Deutschland e. V., Darmstadt, zum 31. Dezember 2014 wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Dabei wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften zur Aufstellung des Anhangs gemäß § 274a HGB nicht in Anspruch genommen. Die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung des Anhangs gemäß § 288 Satz 1 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden ferner die Stellungnahmen zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) zur "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14, Stand 6. Dezember 2013) und zu "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" (IDW RS HFA 21, Stand 11. März 2010) beachtet.

Zur Vergrößerung der Klarheit der Darstellung sind zusätzliche Posten und Zwischensummen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt bzw. – soweit erforderlich – Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geändert.

Der Sachaufwand für das Projekt „Kinder helfen Kindern“ in Höhe von 113.465,88 EUR (i. Vj. 99.003,48 EUR) wurde von dem Posten „Projektbezogene Aufwendungen“ in den Posten „Aufwendungen für entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit“ umgegliedert. Der Vorjahresausweis wurde nicht angepasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde unter der Annahme der Fortführung des Vereins aufgestellt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Aktivseite

Die Immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer abzüglich planmäßiger linearer und – soweit erforderlich – außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Aktivierung der Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden, erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Die Schätzung der Nutzungsdauern erfolgte nach der amtlichen Abschreibungstabelle bzw. anhand der Erfahrungswerte.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Das Wertaufholungsgebot des § 280 HGB wird beachtet.

Die Bewertung der Vorräte (Waren) erfolgt zu Bruttoanschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Sachspenden, die aus Betriebsvermögen stammen, werden zum Entnahmewert zuzüglich Umsatzsteuer angesetzt.

Die Forderungen aus Co-Finanzierungen werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Risiken aus dem Forderungsbestand sind nicht gegeben.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel werden zum Nennwert bilanziert.

2.2 Passivseite

Im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden werden in einem gesonderten Posten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" nach dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung des Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsgemäße Verwendung entstehenden Aufwands und wird in dem Posten "Ertrag aus Spendenverbrauch" ausgewiesen.

Die von Aktion Deutschland Hilft e.V. in 2013 und 2014 zugeflossenen Spenden für die Anschaffung von Industrietrocknern werden unter dem Posten „Längerfristig gebundene Spenden“ ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem Betrag der planmäßigen linearen Abschreibung.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

2.3 Währungsumrechnung

Guthaben bei Kreditinstituten, die auf Fremdwährung lauten, sind zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in EUR umgerechnet.

3. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

3.1 Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel. Dort sind auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres angegeben.

Der ADRA Deutschland e. V. hält 100 % der Anteile der ADRA Handelsgesellschaft mbH mit Sitz in 64331 Weiterstadt, Robert-Bosch-Str. 10. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2014 beträgt -80.089,38 EUR (inkl. Jahresergebnis 2014), das Jahresergebnis 2014 -289,71 EUR.

Kein Original - unverbindliche elektronische Kopie

ADRA Deutschland e.V., Darmstadt
Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2014

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2014 EUR	01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.967,55	0,00	0,00	34.967,55	29.947,09	2.819,70	0,00	0,00	32.766,79	2.200,76	5.020,46
	1.512.122,26	0,00	0,00	1.512.122,26	447.122,26	20.000,00	0,00	0,00	467.122,26	1.045.000,00	1.065.000,00
	113.204,85	0,00	0,00	113.204,85	8.962,05	5.680,24	0,00	0,00	14.622,29	98.582,56	104.242,80
	377.388,10	92.167,11	6.752,76	467.902,45	144.453,22	58.768,34	0,00	6.752,76	196.468,80	266.333,65	232.934,88
	2.002.715,21	92.167,11	6.752,76	2.088.129,56	600.537,53	84.428,58	0,00	6.752,76	678.213,35	1.409.916,21	1.402.177,88
	31.376,18	0,00	0,00	31.376,18	31.375,18	0,00	0,00	0,00	31.375,18	1,00	1,00
	626.309,69	0,00	0,00	626.309,69	0,00	0,00	0,00	0,00	626.309,69	626.309,69	626.309,69
	657.685,87	0,00	0,00	657.685,87	31.375,18	0,00	0,00	0,00	31.375,18	626.310,69	626.310,69
	2.695.368,63	92.167,11	6.752,76	2.780.762,98	661.859,80	87.248,28	0,00	6.752,76	742.355,32	2.038.427,66	2.033.508,83

keine Original-Verbindliche elektronische Kopie

- II. Sachanlagen**
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. technische Anlagen und Maschinen
 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- III. Finanzanlagen**
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Wertpapiere des Anlagevermögens

Die „Davon – Vermerke“ zu den Posten der Aktivseite stellen sich wie folgt dar:

	EUR	31.12.2014 EUR
Forderungen aus Co-Finanzierungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr im Vorjahr	2.121.017,11 (932.451,66)	6.928.058,47

3.2 Passivseite

Der Posten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ setzt sich wie folgt zusammen:

Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden

	zweckgebundene Spenden zur Projektfinanzierung	sonstige Spenden	Summe
	EUR	EUR	EUR
Stand 01.01.2014	195.069,30	1.187.895,99	1.382.965,29
+ im Geschäftsjahr zugeflossen	2.430.000,42	1.377.047,86	3.807.048,28
- im Geschäftsjahr verbraucht	-2.360.249,50	-1.712.461,19	-4.072.710,69
Stand 31.12.2014	<u>264.820,22</u>	<u>852.482,66</u>	<u>1.117.302,88</u>

Längerfristig gebundene Spenden

	EUR
Stand 01.01.2014	48.628,89
+ im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden zweckgebundene Spenden für Investitionen	68.041,82
- im Geschäftsjahr verrechnete Abschreibungen	<u>-18.860,98</u>
Stand 31.12.2014	<u>97.809,73</u>

Aufgliederung der im Geschäftsjahr zugeflossenen Spenden nach inhaltlichen Kriterien:

	EUR
Spenden von natürlichen Personen	2.411.509,69
<i>davon Sachspenden: EUR 704,60</i>	
Spenden von nicht gemeinnützigen Organisationen	130.369,64
<i>davon Sachspenden: EUR 5.969,03</i>	
Erbschaften, Vermächtnisse	80.119,36
Bußgelder	<u>5.178,50</u>
	2.627.177,19
Spenden von gemeinnützigen Organisationen	<u>1.179.871,09</u>
	<u>3.807.048,28</u>

Die im Geschäftsjahr 2014 für satzungsgemäße Zwecke verbrauchten Spenden wurden verwendet für:

	EUR	EUR
Projektbezogene Aufwendungen		2.360.249,50
entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit	211.757,80	
Werbeaufwendungen	173.548,55	
Allgemeine Verwaltungskosten	1.188.951,86	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>138.202,98</u>	<u>1.712.461,19</u>
		<u>4.072.710,69</u>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten solche für Resturlaubsansprüche, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Kosten der Jahresabschlussaufstellung und -prüfung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Verbindlichkeitspiegel

	EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.338,65	1.338,65	0,00
<i>Vorjahr</i>	4.105,15	4.105,15	0,00
Verbindlichkeiten aus Co-Finanzierungen	8.760.672,57	6.167.535,65	0,00
<i>Vorjahr</i>	4.368.796,09	3.436.317,43	0,00
Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Projektfinanzierung	44.956,23	44.956,23	0,00
<i>Vorjahr</i>	44.956,23	44.956,23	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	436.169,83	338.243,38	10.200,00
<i>Vorjahr</i>	481.375,89	265.671,59	10.200,00
davon aus Steuern	17.987,06		
(i. Vj. 20.911,88)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00		
(i. Vj. 1.020,00)			
davon aus Lieferungen und Leistungen	88.670,51		
(i. Vj. 72.386,22)			
<i>Vorjahr</i>	9.243.137,28	6.552.073,91	10.200,00
	4.899.233,36	3.751.050,40	10.200,00

keine Original - unverbindliche elektronische Kopie

4. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Postens „Ertrag aus Spendenverbrauch“ im Geschäftsjahr 2014:

Zweckgebundene Spenden zur Projektfinanzierung

	EUR
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	2.430.000,42
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	195.069,30
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	<u>264.820,22</u>
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres	<u>2.360.249,50</u>

Sonstige Spenden

	EUR
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	1.377.047,86
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	1.187.895,99
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	<u>852.482,66</u>
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres	<u>1.712.461,19</u>

kein Original - unverbindliche elektronische Kopie

Davon-Vermerke zur Gewinn- und Verlustrechnung:

	EUR	EUR
3b) Projektbezogene Aufwendungen, Personalaufwand		699.531,27
davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung im Vorjahr	122.962,34 (113.060,27)	
davon für Altersversorgung im Vorjahr	11.560,00 (9.316,00)	
4b) Aufwendungen für entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit, Personalaufwand		40.936,32
davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung im Vorjahr	5.819,80 (8.755,12)	
davon für Altersversorgung im Vorjahr	0,00 (816,00)	
6b) Allgemeine Verwaltungskosten, Personalaufwand		786.131,96
davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung im Vorjahr	148.028,49 (154.916,12)	
davon für Altersversorgung im Vorjahr	27.393,59 (23.002,43)	

Kein Original - unverbindliche elektronische Kopie

In dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ sind Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in Höhe von EUR 187.206,25, BuFDi - Zuschüsse in Höhe von EUR 7.316,67, sonstige Einnahmen in Höhe von EUR 14.307,57 und Mieteinnahmen in Höhe von EUR 49.410,20 enthalten. Ausgewiesen werden auch Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens „Längerfristig gebundene Spenden“ in Höhe von EUR 18.860,98.

5. Ergänzende Erläuterungen

5.1 Eigenanteil ADRA e. V.

Der von ADRA e. V. zu finanzierende Eigenanteil an Projekten, die zum 31.12.2014 implementiert, aber noch nicht abgeschlossen sind, beträgt TEUR 988, davon im Geschäftsjahr 2015 TEUR 728.

5.2 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

Das Kuratorium hat beratende Funktion. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Eine Berufung hat noch nicht stattgefunden.

kein Original - unverbindliche elektronische Kopie

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Herr Günter Machel, Pastor bei der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband, Ostfildern – Vorsitzender bis zum 03.07.2014.

Herr Johannes Naether, Pastor bei der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband, Kirchweyhe – 1. stellvertretender Vorsitzender bis zum 03.07.2014 und ab dem 04.07.2014 Vorstandsvorsitzender.

Herr Rainer Wanitschek, Pastor bei der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband, Ostfildern – 1. Stellvertretender Vorsitzender ab dem 04.07.2014.

Herr Dipl.- Kfm. Norbert Zens, Schatzmeister bei der Euro-Afrika Division of Seventh-Day Adventist Church, Bern (Schweiz) – weiterer stellvertretender Vorsitzender

Herr Jörg Fehr, Ingenieur bei der Euro-Africa Division of Seventh-Day Adventist Church, Bern (Schweiz)

Herr Bruno Vertallier, Präsident der Euro-Africa Division of Seventh-Day Adventist Church, Bern (Schweiz)

Vorschüsse und Kredite wurden den Mitgliedern des Vorstands nicht gewährt. Haftungsverhältnisse zu ihren Gunsten wurden nicht eingegangen.

Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt der hauptamtlichen Geschäftsführung, soweit dies in der Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen ist.

Die Geschäftsführung ist besondere Vertreterin nach § 30 BGB. Geschäftsführer war im Jahr 2014 Herr Christian Molke.

Darmstadt, den 2. Februar 2015 / 23. März 2015

ADRA Deutschland e. V.,

Darmstadt



Christian Molke

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche öffentliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.